

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 12. Juni 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Juni 2026)

zum Thema:

Ehrenpatenschaft für das siebte Kind und Ehejubilare

und **Antwort** vom 26. Juni 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Juni 2026)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26353
vom 12. Juni 2026
über Ehrenpatenschaft für das siebte Kind und Ehejubilare

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Aufgrund eines Runderlasses des damaligen Bundesinnenministers im Jahre 1955 übernimmt auf Antrag der amtierende Bundespräsident die Ehrenpatenschaft für das siebtgeborene Kind einer Familie, sofern dieses die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt. Vgl. <https://www.berlin.de/ba-steglitz-zehlendorf/aktuelles/pressemitteilungen/2021/pressemitteilung.1142724.php> Wie lautet der Runderlass, ist dieser immer noch gültig? Gibt es einen verbindlichen Rechtsanspruch auf Übernahme der Ehrenpatenschaft, worauf fußt dieser?

6. „Die Ehrenpatenschaft wird in einer Familie nur einmal übernommen. Zum Zeitpunkt der Antragstellung müssen einschließlich des Patenkindes mindestens sieben lebende Kinder zur Familie zählen, die von denselben Eltern, derselben Mutter oder demselben Vater abstammen. Adoptivkinder sind den leiblichen Kindern gleichgestellt.“ https://www.bundespraesident.de/DE/amt-und-aufgaben/aufgaben-in-deutschland/jubilaeen-ehrenpatenschaften/jubilaeen-ehrenpatenschaften_node.html Dem Wortlaut nach müssen die Kinder mindestens Halbgeschwister sein, Stiefkinder würden nicht gezählt. Ist es notwendig, dass alle sieben Kinder in einem gemeinsamen Haushalt leben?

7. Das Patenkind muss Deutscher im Sinne des Art. 116 (1) GG sein, nicht aber die sechs Geschwisterkinder des Patenkindes. Wie wird verfahren, wenn die Geschwisterkinder des Patenkindes im Ausland leben? Wie werden die Anspruchsvoraussetzungen geprüft?

Zu 1., 6. und 7.: Der in der Fragestellung angesprochene Runderlass des damaligen Bundesministers des Innern aus dem Jahr 1955 liegt dem Senat nicht vor. Unabhängig davon richtet sich die Übernahme der Ehrenpatenschaft nach den derzeit vom Bundespräsidialamt festgelegten und veröffentlichten Grundsätzen, die der Fragesteller in seiner Anfrage bereits selbst auszugsweise zitiert (s. Anlage 1).

Nach diesen aktuell geltenden Grundsätzen übernimmt der Bundespräsident die Ehrenpatenschaft, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung einschließlich des Patenkindes mindestens sieben lebende Kinder vorhanden sind, die von derselben Mutter oder demselben Vater abstammen. Adoptivkinder sind den leiblichen Kindern gleichgestellt. Das Patenkind muss Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) sein. Die Ehrenpatenschaft kann in einer Familie nur einmal übernommen werden. Darüber hinaus ist ein Antrag innerhalb der vorgesehenen Fristen zu stellen.

Ein ausdrücklicher gesetzlicher Rechtsanspruch auf Übernahme einer Ehrenpatenschaft ist nicht normiert. Art. 3 Abs. 1 GG gewährleistet die Gleichbehandlung aller Anspruchsberechtigten. Liegen die Voraussetzungen für die Ehrenpatenschaft vor, darf diese nicht ohne sachlichen Grund versagt werden.

Maßgeblich für die Patenschaft ist, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung insgesamt mindestens sieben lebende Kinder vorhanden sind, die von denselben Eltern, derselben Mutter oder demselben Vater abstammen. Ein gemeinsamer Wohnsitz oder Aufenthalt im Inland ist hierfür nicht erforderlich.

Die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen erfolgt durch die zuständigen Stellen auf Grundlage der vorgelegten Geburtsurkunden sowie erweiterter Meldebescheinigungen.

Eine Prüfung der Staatsangehörigkeit der Geschwisterkinder erfolgt im Rahmen dieses Verfahrens grundsätzlich nicht, da diese keine Voraussetzung für die Gewährung der Ehrenpatenschaft darstellen. Maßgeblich ist allein, dass das siebte Kind deutsch im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG ist und die weiteren formalen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Staatsangehörigkeit der Geschwisterkinder ist für die Entscheidung über die Ehrenpatenschaft rechtlich ohne Bedeutung, da diese keine Voraussetzung für die Übernahme der Ehrenpatenschaft ist.

2. „Die Anträge auf Übernahme der Ehrenpatenschaft sind dem Bundespräsidialamt über die örtlich zuständige Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung zuzuleiten. Der Bundespräsident stellt nach Prüfung der Voraussetzungen eine Urkunde über die Annahme der Ehrenpatenschaft aus und lässt diese mit einem Patengeschenk (aktuell 500 Euro) den Eltern von einem Repräsentanten der Stadt oder Gemeinde aushändigen.“ Quelle: https://www.bundespraesident.de/DE/amt-und-aufgaben/aufgaben-in-deutschland/jubilaeen-ehrenpatenschaften/jubilaeen-ehrenpatenschaften_node.html Wie laufen Antragsverfahren und Aushändigung der Urkunde ab?

Zu 2.: Die Eltern werden im Rahmen der bestehenden Informations- und Beratungsangebote über die Möglichkeit der Beantragung einer Ehrenpatenschaft des Bundespräsidenten informiert. Dies kann beispielsweise durch das Standesamt bei der Geburt des siebten Kindes oder im Rahmen der nachgeburtlichen Familienbesuche erfolgen. Auf Wunsch werden sie bei der Antragstellung unterstützt.

Die Anträge werden über die zuständigen bezirklichen Stellen an das Bundespräsidialamt weitergeleitet. Bei Vorliegen der maßgeblichen Voraussetzungen wird die Ehrenpatenschaft nach den einschlägigen Vorgaben übernommen und eine entsprechende Urkunde ausgestellt. Im Anschluss werden die Sorgeberechtigten durch das Bezirksamt kontaktiert und zu einem Übergabetermin eingeladen. Die Aushändigung der Ehrenpatenschaftsurkunde sowie des Patengeschenks erfolgt in der Regel durch die Bezirksbürgermeisterin oder den Bezirksbürgermeister als Repräsentantin bzw. Repräsentanten des Bezirksamtes im Rahmen eines persönlichen Termins in einem würdigen und familiengerechten Rahmen. Dabei besteht regelmäßig Gelegenheit zu einem persönlichen Gespräch mit der Familie. Nach Wunsch der Eltern kann die Urkunde in der Regel ebenfalls postalisch versandt werden. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt der Ehrenpate ein Geldgeschenk (aktuell 500 Euro).

3. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt der Ehrenpate ein Geldgeschenk (aktuell 500 Euro). Wie hat sich die Höhe über die Jahre entwickelt?

Zu 3.: Dem Senat liegen keine vollständigen Informationen über die historische Entwicklung der Höhe des im Rahmen der Ehrenpatenschaft gewährten Geldgeschenks seit Einführung der Ehrenpatenschaft im Jahr 1955 vor. Die Festlegung des Geldgeschenks erfolgt durch den Bund beziehungsweise das Bundespräsidialamt.

Das mit der Ehrenpatenschaft verbundene Geldgeschenk wurde zum 1. Juli 2003 von 250 Euro auf 500 Euro angehoben.

Das Geldgeschenk beträgt derzeit weiterhin 500 Euro.

4. Die Geburt des siebten Kindes darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen. In Ausnahmefällen kann diese Frist auf bis zu drei Jahre verlängert werden. Dazu ist darzulegen, dass die Familien von der Möglichkeit der Ehrenpatenschaft vorher nicht wussten. Vgl.

https://www.bva.bund.de/DE/Services/Buerger/Geburt/patenschaften_node.html Wie werden Familien in Berlin auf die Möglichkeit der Ehrenpatenschaft aufmerksam gemacht und bei der Antragstellung unterstützt? Bitte um Abfrage bei den Bezirken.

5. Das BVA teilt mit: Die Kommunalbehörden werden gebeten, sich ihrerseits der Familie anzunehmen. Vgl. https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Buerger/Geburt/antrag_Ehrenpatenschaft.pdf Was bedeutet und beinhaltet dies? Bitte um Abfrage bei den Bezirken.

Zu 4. und 5.: Aus den Rückmeldungen der Bezirke geht hervor, dass die Information zum Angebot der Patenschaft durch den Bundespräsidenten auf unterschiedliche Weise an die betroffenen Familien kommuniziert wird. Familien werden zum Teil anlässlich der Eintragung in das Geburtenregister beim Standesamt sowie im Rahmen des Ersthausbesuchs des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes informiert. Bei Bedarf unterstützen beide Stellen die Eltern beim Ausfüllen des Antrags. Auch wird auf die Internetauftritte des Bundespräsidialamtes sowie des Bundesverwaltungsamtes verwiesen, wo zugleich der Antrag bereitgestellt ist. Für die Bekanntmachung nutzen Bezirksämter auch eigene digitale Plattformen und Social-Media-Kanäle.

Sofern im Zuge des Antragsverfahrens Fragen oder Hürden auftreten, wird eine Unterstützung durch die verschiedenen Stellen, die Familien im Land Berlin zur Seite stehen, aktiv. Für Mehrkindfamilien mit einem Neugeborenen bieten diese darüber hinaus eine bedarfsgerechte Unterstützung. Insbesondere werden von den Bezirken der Regionale Soziale Dienst, der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst, das Familienservicebüro, Angebote der Familienförderung und andere Angebote des Jugend- bzw. Gesundheitsamtes genannt. Auch eine entsprechende Verweisberatung oder die Begleitung zu Ämtern kann im Rahmen der Familienförderung oder durch den Regionalen Sozialen Dienst geleistet werden.

8. Wie hat sich in Berlin jährlich die Zahl der Familien mit mindestens sieben Kinder entwickelt? In wie vielen Familien kam 2025 ein siebtes Kind zur Welt und wie viele Familien waren es in den Jahren davor? Seit wann ist ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen?

Zu 8.: Eine amtliche Statistik zur Anzahl von Familien mit sieben oder mehr Kindern liegt für Berlin nicht vor. In der Einwohnerregisterstatistik des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg werden Familien aufgrund geringer Fallzahlen in der Kategorie „drei oder

mehr Kinder“ ausgewiesen. Aussagen zur Anzahl und Entwicklung von Familien mit sieben oder mehr Kindern sind daher nicht möglich.

9. Ehepaaren gratuliert der Bundespräsident aus Anlass des 65., 70., 75. und 80. Hochzeitstages. Vgl. https://www.bundespraesident.de/DE/amt-und-aufgaben/aufgaben-in-deutschland/jubilaeen-ehrenpatenschaften/jubilaeen-ehrenpatenschaften_node.html Wie ist diesbezüglich die Datenübermittlung zwischen Standesämtern und Bundespräsidialamt bzw. Bundesverwaltungsamt praktisch und datenschutzrechtlich geregelt?

Zu 9.: Die Übermittlung der für die Gratulationen des Bundespräsidenten zu Ehejubiläen erforderlichen personenbezogenen Daten ist nach §§ 36 und 50 Bundesmeldegesetz in Verbindung mit § 5 der Berliner Meldedatenverordnung datenschutzrechtlich zulässig. Die für die Gratulationen erforderlichen Daten werden im Rahmen des Berliner Meldewesens aus dem Melderegister durch die zuständigen Meldebehörden ermittelt und innerhalb der Berliner Verwaltung im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenwahrnehmung verarbeitet.

Die Übermittlung der für die Durchführung der Gratulation erforderlichen Daten an die zuständigen Bundesstellen erfolgt durch die zuständigen Berliner Behörden im Rahmen der nach dem Bundesmeldegesetz zulässigen Datenübermittlungen sowie unter Nutzung der hierfür vorgesehenen Verfahren des Bundesverwaltungsamtes. Die organisatorische Abwicklung des Gratulationsverfahrens erfolgt auf Bundesebene durch das Bundesverwaltungsamt.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich zweckgebunden zur Vorbereitung und Durchführung der Gratulationen zu Ehejubiläen. Die Datenübermittlung ist auf den jeweils erforderlichen Umfang beschränkt und erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der beteiligten Behörden. Die konkrete technische und organisatorische Ausgestaltung der Verfahren kann innerhalb der Berliner Verwaltung variieren, erfolgt jedoch stets auf Grundlage der vorgenannten bundes- und landesrechtlichen Regelungen.

10. Wie hat sich die Zahl der Ehejubilare in Berlin entwickelt? Wie viele Ehepaare erreichten im Jahr 2025 den 65., den 70., den 75., den 80. Hochzeitstag? Wie viele waren es in den Jahren davor? Inwiefern kam es zu einer messbaren Veränderung?

Zu 10.: Eine berlinweite Statistik über die Zahl der Ehepaare, die den 65., 70., 75. oder 80. Hochzeitstag erreichen, wird nicht geführt. Daher können keine belastbaren Angaben zur Entwicklung der Zahl der Ehejubilare in Berlin sowie zu den einzelnen Jubiläumsstufen

für die Jahre 2025 und die Vorjahre gemacht werden.

Soweit in den Bezirken entsprechende Daten erhoben werden, erfolgt dies uneinheitlich. Teilweise werden ausschließlich die insgesamt geehrten Ehejubiläen erfasst, teilweise Ehejubiläen ab der Diamantenen Hochzeit (60 Jahre) und teilweise einzelne Jubiläumsstufen.

Aus den bezirklich vorliegenden Daten lassen sich keine belastbaren Aussagen über eine berlinweite Entwicklung ableiten. Während einzelne Bezirke einen leichten Anstieg der Zahl der Ehejubiläen verzeichnen, berichten andere von einem Rückgang oder erfassen die angefragten Jubiläumsstufen nicht gesondert.

Berlin, den 26. Juni 2026

In Vertretung

Falko Liecke

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie

Antrag auf Übernahme der Ehrenpatenschaft durch den Bundespräsidenten

Grundsätze

- Der Bundespräsident übernimmt auf Wunsch die Ehrenpatenschaft, wenn zur Zeit der Antragstellung einschließlich des Patenkindes **mindestens sieben lebende Kinder** vorhanden sind, die von denselben Eltern, derselben Mutter oder demselben Vater abstammen. Bei Mehrlingsgeburten wird die Ehrenpatenschaft für alle Kinder übernommen, die gemeinsam mit dem siebenten Kind zur Welt gekommen sind. Adoptivkinder sind den leiblichen Kindern gleichgestellt.
- Das Patenkind muss Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sein.
- Die Ehrenpatenschaft kann in einer Familie **nur einmal** übernommen werden.
- Sofern der Antrag auf Übernahme der Ehrenpatenschaft beim siebenten Kind unterblieben ist, kann die Ehrenpatenschaft auch bei einem später geborenen Kind übernommen werden.
- Der Antrag muss innerhalb eines Jahres nach der Geburt des Kindes gestellt werden, es sei denn, den Antragsberechtigten ist die Möglichkeit, eine Ehrenpatenschaft zu beantragen, nicht bekannt gewesen (Begründung erforderlich). Diese Möglichkeit besteht längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes.
- Verpflichtungen für den Ehrenpaten können aus der Patenschaft **nicht** hergeleitet werden.
- Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt der Ehrenpate ein Geldgeschenk.
- Die Kommunalbehörden werden gebeten, sich ihrerseits der Familie anzunehmen.
- Anträge, die diesen Grundsätzen widersprechen, sind von den Kommunalbehörden zurückzuweisen.

Mutter Familienname	Vater Familienname
Geburtsname	Geburtsname
Vorname	Vorname

Patenkind

Vor- und Familienname des Patenkindes in der Reihenfolge und Schreibweise der Geburtsurkunde

Geburtsdatum des Patenkindes	Geschlecht <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich
Das wievielte lebende Kind des Vaters oder der Mutter ist das Patenkind?	Staatsangehörigkeit des Patenkindes

Es ist eine Mehrlingsgeburt

<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja: wieviele Kinder wurden mit dem Patenkind geboren?												
(Anzahl)													
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Vorname</th> <th>Geschlecht</th> <th>Das wievielte Kind (insgesamt) ist es?</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td><input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td><input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td><input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Vorname	Geschlecht	Das wievielte Kind (insgesamt) ist es?		<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich			<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich			<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich	
Vorname	Geschlecht	Das wievielte Kind (insgesamt) ist es?											
	<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich												
	<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich												
	<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich												

Anschrift

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Wohnort

Bundesland (z. B. Bayern, Berlin, Sachsen)

Mit der Weitergabe der persönlichen Daten an die Fraktionen/Gruppen im Deutschen Bundestag zur Unterrichtung der Wahlkreisabgeordneten sind wir/bin ich

einverstanden. nicht einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift der Mutter

Unterschrift des Vaters

Diese Seite füllt die zuständige Kommunalverwaltung aus

Wenn von den antragstellenden Personen gewünscht:
Angaben über die Verhältnisse, in denen die Familie lebt

Wir bitten die Kommunalverwaltung um Übersendung einer erweiterten Meldebescheinigung des zukünftigen Patenkindes mit der Angabe der Staatsangehörigkeit.

Bestätigung der Kommunalverwaltung

Die Voraussetzungen für die Ehrenpatenschaft sind erfüllt.
Die Angaben auf Seite 1 des Antrags sind richtig.

Ort, Datum

Anschrift der Verwaltung

Ansprechpartner für Rückfragen (Name, Telefon mit Vorwahl)

Konto der Verwaltung, auf das das Geldgeschenk überwiesen werden soll

Überweisungsempfänger

Kreditinstitut

IBAN

BIC

Unterschrift und Stempel